

I. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen, die von ATS Automation Tooling Systems GmbH und ihren verbundenen Unternehmen und/oder Konzerngesellschaften („ATS“, „wir“, „uns“) an Unternehmer erbracht werden, unterliegen ausschließlich unseren nachfolgenden Geschäftsbedingungen („Allgemeine Verkaufsbedingungen“), in Verbindung mit den spezifischen Bedingungen aus dem beiliegenden Angebot, der Auftragsbestätigung oder der von uns bereitgestellten Vertragsvorlage. Für den Fall, dass die Bedingungen auf diesem Begleitdokument ausdrücklich mit den Allgemeinen Verkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, ersetzen die Bedingungen des Begleitdokuments die hierin enthaltenen widersprüchlichen Bedingungen

Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung oder Leistung dennoch ausführen. Abweichungen und Ergänzungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam, diese gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn in Zukunft nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchs- oder andere Einzeldaten, sind als Vereinbarungen über die Beschaffenheit unserer Leistungen nur verbindlich, wenn sie von uns mit der Auftragsbestätigung oder auch danach schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Die vertragsgemäße Erfüllung setzt voraus, dass der Kunde rechtzeitig seinen Mitwirkungs-, Aufklärungs-, Beratungs-, sowie Obhuts- und Schutzpflichten vollumfänglich nachkommt.

2. Der Kunde verpflichtet sich daher u.a. zur rechtzeitigen Beantwortung aller Rückfragen, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit aller seiner mit dem Projekt befassten Mitarbeiter, zur Übersendung der erforderlichen oder angeforderten Zeichnungen und Unterlagen, Erteilung aller erforderlichen Freigaben und Genehmigungen und zur Teilnahme an im Vorfeld mitgeteilten Terminen für Konstruktionsbesprechungen, Vorabnahmen und Endabnahmen.

3. Der Kunde verpflichtet sich zudem zur Übersendung von spezifikationsgerechtem Testmaterial in ausreichendem Umfang und guter Qualität. Sofern Toleranzen bei dem Testmaterial auftreten, sind uns Teile im jeweiligen oberen und unteren Toleranzbereich zur Verfügung zu stellen. Unabhängig von den vereinbarten Spezifikationen kann nur für diese uns zur Verfügung gestellten Teile eine vertragsgemäße Funktion

gewährleistet werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Anpassungen an dem Produkt oder Testmaterial nach Vertragsschluss nicht von diesem Vertrag abgedeckt. Sollten Änderungen aufgrund der besonderen Umstände des Projektes nachträglich notwendig sein, sind diese im Rahmen einer Vertragsanpassung („Change Order“) zu vereinbaren.

4. Wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten aus den vorangehenden Ziffern nicht einhält, oder entsprechende nachträgliche Änderungen vereinbart sind oder im Rahmen einer Change Order notwendig werden, gilt Paragraph IV. Ziffer 4 entsprechend.

IV. Preise

1. Unsere Preise gelten ohne Umsatzsteuer und beinhalten grundsätzlich eine Lieferung ab Werk (Ex Works, Incoterms 2020). Sofern abweichende Incoterms vereinbart sind, gelten diese, abgesehen von DDP, unverzollt.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen sofort fällig.

3. Treten zwischen Vertragsschluss und Lieferung unvorhergesehene Erhöhungen von Material-, Lohn- oder Transportkosten, Steuern oder Abgaben ein, sind wir berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden soll.

4. Nimmt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen vor, können wir die Preise entsprechend den durch die Änderung bedingten Mehraufwendungen jederzeit anpassen.

V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Werden vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatzanspruch in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, bezogen auf den jeweiligen Zahlungsmeilenstein, ohne Schadensnachweis zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

2. Die Zahlungsfrist ist nur eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der Frist auf unserem Konto gutgeschrieben ist und wir darüber frei verfügen können.

3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen Zahlungen zurückbehalten. Gleiches gilt, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt, allerdings nur, wenn dieser erheblich ist. Bei der Zurückbehaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, uns seine Steuer ID-Nummer anzugeben sowie uns die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und uns die für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stel-

len. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, werden wir die Lieferung nicht als steuerbefreit behandeln.

5. Wir sind dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit wir aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit behandelt haben, hat uns der Kunde von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.

VI. Liefertermine und Fristen

1. In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine und -fristen werden von uns nach Bemühen eingehalten; sie geben jedoch nur die voraussichtliche und nicht eine fest oder kalendermäßig vereinbarte Lieferzeit wieder.

2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen keinesfalls vor der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Die Ausführung von Lieferungen und sonstigen Leistungen setzt die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher unter Paragraph III genannter Mitwirkungspflichten voraus. Werden diese Voraussetzungen aus Gründen, die nicht alleine von uns zu vertreten sind, nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Auswirkungen der Verzögerung.

3. Wir sind nur zur Ausführung unserer Leistungen und/oder Lieferung verpflichtet, wenn der Kunde alle vereinbarten und/oder fälligen Zahlungen geleistet hat. Werden Zahlungen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen, verspätet geleistet, verlängern sich alle Lieferfristen entsprechend.

4. Die Lieferfrist oder der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist bzw. bis zu dem Termin zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden ist.

5. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Weiterveräußerung der gelieferten Güter Ausfuhrbestimmungen zur Anwendung kommen können. Darüber hinaus können in den vom Kunden gelieferten Gütern auch US-Bestandteile (Ware, Software, Technologie) enthalten sein und dieser Umstand kann die Einhaltung US-amerikanischer Vorschriften erfordern. Der Kunde verpflichtet sich uns gegenüber, die Einhaltung der bei einem Export oder Reexport einschlägigen nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportvorschriften sicher zu stellen.

6. Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen, die sich aus gesetzlichen oder behördlichen Ausfuhrbeschränkungen ergeben oder dafür, dass eine Lieferung aufgrund von Ausfuhrbeschränkungen überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Kann eine Lieferung nicht wie vertraglich vorgesehen ausgeführt werden, weil Exportvorschriften oder Anordnungen von Behörden dem entgegenstehen, kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Eine Entschädigungs- oder Schadensersatzpflicht trifft den Kunden in diesem Fall nicht, es sei denn, der Kunde kannte das der Lieferung entgegen stehende gesetzliche oder behördliche Ausfuhrhindernis vor Vertragsschluss oder er kannte es infolge grober Fahrlässigkeit vor Vertragsschluss nicht.

7. Sofern wir einen als verbindlich vereinbarten Leistungstermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin für die Leistung mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar oder erbringbar, sind wir berechtigt, (i) einen weiteren neuen Termin mitzuteilen, (ii) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, oder (iii), sofern nicht wir oder von uns zu vertretende Dritte für die weitere Verzögerung verantwortlich sind, den Vertrag zu kündigen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Im Falle eines Rücktritts werden wir eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers Zug um Zug gegen Rückübertragung bereits erbrachter Leistungen erstatten. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, uns den vereinbarten Preis für die Anlage und/oder Dienstleistung zu bezahlen, abzüglich jedoch (i) solcher Kosten und Aufwendungen, die wir aufgrund der Kündigung nicht erlitten haben sowie (ii) desjenigen, was wir durch anderweitige Verwendung der durch die Kündigung freiwerdenden Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.

8. Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, unseren Betrieb (bzw. den Betrieb von uns hinzugezogener Subunternehmer oder -lieferanten) betreffende Hindernisse zurückzuführen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen, und die Parteien werden sich über Anpassungen der vereinbarten Vergütung einigen.

9. Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen ist keine der Parteien für Verzögerungen oder Nichterfüllung als Folge von Ursachen im Zusammenhang mit COVID-19 verantwortlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf behördliche Maßnahmen, Anweisungen, Anordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen, Nichtverfügbarkeit oder Verzögerung beim Erhalt von Materialien, Komponenten oder anderen erforderlichen Lieferungen, bzw. Leistungen Dritter; oder Arbeitskräftemangel und/oder Arbeitsunterbrechungen, oder alle Auswirkungen oder Bedingungen, die sich aus solchen Ereignissen ergeben, oder andere angemessene Maßnahmen, die von einer Partei ergriffen werden, um solchen Ereignissen zu begegnen ("COVID-19-Ereignis"). Die Partei, die ein COVID-19-Ereignis erleidet, muss die andere Partei unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis setzen (wobei die Bestimmungen dieser Klausel auch bei einer verzögerten Benachrichtigung Anwendung finden, außer sofern und soweit die jeweils andere Partei aufgrund der verzögerten Mitteilung einen Schaden erleidet), unter Angabe des Zeitraums, in dem das Ereignis voraussichtlich andauern wird (sofern dies vernünftigerweise bekannt ist), und sie muss wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Ausfall oder die

Verzögerung zu beenden und die Auswirkungen zu minimieren. COVID-19 Ereignisse stellen eine entschuldbare Verzögerung dar, und ATS wird die Auswirkungen auf den Preis / Zeitplan nach billigem Ermessen bestimmen und dem Kunden mitteilen.

10. Der Eintritt eines Verzugs unserer Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Verzug mit einem Termin, für welchen eine Vertragsstrafe oder ein pauschalierter Schadensersatz vereinbart ist, so ist diese Vereinbarung unabhängig von der Bezeichnung dahingehend zu verstehen, dass der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen darf. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung oder Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung oder Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VII. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Versicherung

1. Soweit wir nichts anderes vereinbart haben, ist unser Herstellerwerk Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen.
2. Der Versand unserer Erzeugnisse sowie der Gefahrübergang erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Herstellerwerk (Ex Works, Incoterms 2020). Dies gilt auch, wenn wir zusätzlich die Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen haben.
3. Versicherungen schließen wir nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden ab, der die Kosten trägt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Wechselzahlungen.
2. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht zur Weiterveräußerung ohne unsere schriftliche Zustimmung berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet.
3. Bei der Verbindung der Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Sachen (Einbau) steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Auftragswertes der Vorbehaltssache zum Wert der übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Auftragswertes der verbundenen Vorbehaltssache zum Wert der übrigen Sachen Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung unseres Miteigentumsanteils die erforderlichen Unterlagen offen zu legen. Eine unentgeltliche Verwahrung der in unserem Miteigentum stehenden Sachen für uns durch den Kunden wird schon jetzt vereinbart.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit Forderungen aus der Geschäftsverbindung, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und bereits erbrachte Leistungen heraus verlangen.

5. Die Deckungsgrenze wird mit 120 % vereinbart. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Unser Eigentumsvorbehalt an einer gelieferten Sache bleibt jedoch stets so lange bestehen, bis unsere Vergütungsforderung für die Lieferung dieser Sache voll erfüllt ist.

IX. Abnahme

Bei Vereinbarungen, die eine werkvertragliche Abnahme erfordern, gilt folgendes:

1. Der Kunde ist verpflichtet, an der Vorabnahme von Maschinen in unserem Werk teilzunehmen. Über die Vorabnahme wird ein Protokoll erstellt.
2. Die Abnahme beim Kunden ist unverzüglich nach Lieferung durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns nach Abschluss der Inbetriebnahme die Abnahme zu bescheinigen.
4. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
5. Die Abnahme gilt spätestens mit Beginn der Benutzung durch den Kunden oder den Endkunden für Produktionszwecke oder sonstige operative Tätigkeiten als erfolgt.
6. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit er sie nicht schon trägt. Die Gefahr geht außerdem spätestens auf den Kunden über, wenn der Kunde mit der Abnahme in Verzug gerät.

X. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist. (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB (kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit)).
2. Diese ist schriftlich zu erheben, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

XI. Mängelansprüche des Käufers, Verjährung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Verjährungsfrist für Mängel oder Ansprüche aus Schlechtleistung beträgt
 - a.) bei Kaufverträgen und Werklieferverträgen 12 Monate ab Lieferung,

b.) bei Serviceverträgen 12 Monate ab Erbringung der Dienstleistung,

c.) bei Werkverträgen 12 Monate ab Abnahme, längstens jedoch 15 Monate ab Lieferung/Leistung, sofern wir nicht die Verzögerung der Abnahme zu verantworten haben.

3. Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge kann der Kunde Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sind zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos (fehlgeschlagene Nacherfüllung) oder verweigern wir die Nacherfüllung oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz nach der Maßgabe dieser Bestimmungen verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

4. Für Beeinträchtigungen des Liefergegenstandes durch natürlichen Verschleiß, insbesondere von Verschleißteilen, Beschädigung nach Gefahrübergang oder unsachgemäße Behandlung (z.B. Falschanschluss, die Verarbeitung von Teilen, deren Maße die festgelegten Toleranzgrenzen über- oder unterschreiten, etc.) wird keine Gewährleistung übernommen.

5. Eine Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften wird nur übernommen, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung durch uns erfolgt ist. Eine Gewährleistung, dass die gelieferte Sache für die Zwecke des Kunden geeignet ist, wird nicht übernommen.

6. Von uns schriftlich bei Vertragsschluss bestätigte Daten über Leistung, Verbrauch etc. sind nie selbstständige Garantieerklärungen i.S.v. § 443 BGB.

7. Der Kunde ist verpflichtet, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Nacherfüllung einzuräumen. Bei Störungen und Ausfällen werden wir Personal innerhalb angemessener Frist entsenden. Wir können jedoch nicht dafür einstehen, dass jederzeit sofort Personal zur Verfügung steht.

8. Unsere Haftung erlischt, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung Nacharbeiten oder Änderungen an unserer Lieferung vornimmt.

XII. Sonstige Haftung, Rücktritt

1. Soweit sich aus dem Angebot oder diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz, bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Insgesamt beträgt die maximale Haftungssumme unter lit. b) 100% des vereinbarten Auftragswertes, und in diesem Fall ist unsere Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Reputationsverlust, Rückrufaktionen, Betriebsstillstand, und/oder andere Vermögensschäden, indirekte und/oder Folgeschäden, Strafschadenersatz oder sonstige ähnliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde und der Höhe nach ausgeschlossen.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben und die jeweilige Pflichtverletzung im Hinblick auf den Gesamtumfang des Auftrags als erheblich anzusehen ist. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

XIII. Montage, Inbetriebnahme, Einweisung

1. Montage- und Servicearbeiten und Inbetriebnahmeleistungen sowie die Einweisung des Bedienpersonals des Kunden werden nach Zeit und Aufwand berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen. Berechnet werden Arbeitsstunden, Wartezeiten, Reisezeiten, Aufwendungen für Auslösung, Übernachtungskosten sowie notwendige Auslagen für Fahrgeld und Beförderung. Das verwendete Material sowie der sonstige Aufwand für den Verbrauch von Stoffen wird nach den vereinbarten - mangels Vereinbarung zu angemessenen - Preisen berechnet.

2. Kann eingeteiltes Montagepersonal aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht tätig werden, wird die Wartezeit als Arbeitszeit berechnet. Müssen wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Arbeiten zu Zeiten oder Umständen ausführen, die von den vertraglich vorausgesetzten Bedingungen abweichen, hat der Kunde die hierdurch verursachten Mehraufwendungen zusätzlich zu vergüten. Sofern die Ausführung von Arbeiten zu Zeiten oder Umständen gewünscht

wird, die tarifliche Zuschläge (auch für Überstunden) erfordern, können wir auf unsere Stundenverrechnungssätze Zuschläge in Höhe der für uns tariflich gültigen Prozentsätze berechnen.

Die Einweisung von Bedienpersonal wird auch dann zusätzlich berechnet, wenn die Montage im Preis enthalten ist.

XIV. Unterlagen, Pläne, Sicherheitsvorschriften

1. Zum Lieferumfang gehören für neue Maschinen eine Bedienungsanleitung und Übersichtspläne gem. EG 42/2006. Weitergehende Pläne stellen wir nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zur Vergütung, zu deren Abschluss wir nicht verpflichtet sind.

2. Bedienungsanleitungen und Unterlagen von Zukaufteilen können wir nur in dem Umfang zur Verfügung stellen, in dem wir sie selbst von unseren Vorlieferanten erhalten. Soweit wir uns gegenüber unserem Vorlieferanten zur Geheimhaltung verpflichtet haben, kann von uns keine Herausgabe verlangt werden.

3. Bei der Ausführung unserer Produkte sind Abweichungen von Sicherheitsnormen, -richtlinien und Empfehlungen zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

XV. Geheimhaltung, Keine Schutzrechtsübertragung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen unser ausschließliches Eigentum und sind Dritten gegenüber geheim zu halten, und ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden.

2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Eine Übertragung von Schutzrechten jeglicher Art an den Kunden findet nicht statt, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

XVI. Nachbau, Reverse Engineering

Der Kunde verpflichtet sich, den Nachbau der von uns zur Verfügung gestellten Maschinen, inkl. Teilen davon, zu unterlassen und keine Dritten mit dem Nachbau solcher Maschinen oder Teile zu beauftragen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung können wir vom Kunden unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche und Rechte die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen. Der Kunde hat es insbesondere auch zu unterlassen, die Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuziehen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“).

XVII. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Die Parteien erkennen hiermit die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Ort der ATS-Gesellschaft, die diesen

Vertrag mit dem Kunden eingeht, für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag an.

Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des auf deren Grundlage abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Klauseln durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken entsprechend.

4. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogen im Sinne des Datenschutzgesetzes, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Der Kunde sichert zu, dass die hierfür ggf. erforderlichen Einwilligungen seiner Mitarbeiter vorliegen.

5. Auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und auf alle Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.